

## **Förderverein zum Erhalt der historischen Lindenallee Gut Seestermühle e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. April 2021

### **Präambel**

Die über 300 Jahre alte Lindenallee des adeligen Gutes Seestermühle ist eines der bedeutenden Denkmäler der Gartenkultur in Schleswig-Holstein. Um diese Allee zu pflegen und zu erhalten, wird hiermit ein Förderverein ins Leben gerufen. Die Allee ist Teil des Gutes Seestermühle, welches seit 1751 in Besitz der Grafen von Kielmansegg, die das Gut in der holsteinischen Elbmarsch seitdem bewirtschaften. Die historische, ca. 700 Meter lange Linden-Doppelallee (572 Bäume), mit Kanal und Teehaus, ist im rechtsseitigen Alleeflügel mit Weg öffentlich zugänglich. 2010 wurde die Linden-Doppelallee durch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund als schönste Allee Schleswig-Holsteins in privatem Besitz gekürt. Die historische Linden-Doppelallee ist denkmalschutz- und naturschutzrechtlich geschützt.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein zum Erhalt der historischen Lindenallee Gut Seestermühle e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seestermühle, Kreis Pinneberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung des Garten- und Kulturdenkmals der Lindenallee des Gutes Seestermühle. Mit diesem Bezug fördert der Verein gemeinnützig Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Beschaffung von Mitteln zur Pflege der Allee,
  - b. Maßnahmen der Baumpflege und Nachpflanzung von Bäumen
  - c. Bereitstellung von Angeboten zur Umweltbildung, Führungen und Informationsmaterialien in gedruckter und elektronischer Form

- d. Aufbau eines Netzwerkes von Personen und Körperschaften und Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Vereins.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel zum Erreichen der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen eingeworben und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwölf Monate im Verzug ist.
4. Vor einer Entscheidung zum Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen

Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten schriftlicher Widerspruch möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts natürlicher Personen ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
  - b. die Entlastung des Vorstandes;
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
  - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder über andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene digitale Kommunikationsplattformen) unter Mitteilung von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In begründeten Fällen kann die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf vierzehn Tage verkürzt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zu vertreten.
2. Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
  - b. die Aufstellung des Budgets, Überwachung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestellen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos per E-Mail, wobei jedem Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Geschäftsjahre. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Kassenprüferbericht vorzulegen.


## § 11 Beirat



1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Ein Mitglied des Beirates wird von der Familie der Grafen von Kielmansegg als geborenes Mitglied benannt. Die weiteren Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine wiederholte Wahl – auch mehrmals – ist zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen fachlichen Belangen. Er ist dazu über wesentliche Vorgänge zu informieren und zu hören.
4. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins und falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Seestermühle, den 25.04.2021



  
A. Pflücker  
C. Binner  
F. Bunge  
C. Glickmann  


Heinric Leska  
Graf v. Kielmansegg  
Janis Haas - Rickertsen  
A. Bunge  
Johanna  
